Jesuiten und sonsten unter Ihr Kay. Mt.
Mt. Erbirte deßorientirten Kirchen Orat
Privilegiis Registern und Urkunden
so viel sie ihrer krigen können, daß sie
eingesetzt und ihnen gemeinet werden
abgenommen oder aufgehalten, wieder zu
stellen und restituiren lassen, und es
mit denselben in allen, wie bey Regi
rung voriger Könige gehalten, auch in Re
ligions Sachen, und die Lutherische Religion
und Augspurgische-Ungeänderte Confession
betrifft, keine Trennung vornehmen,
sondern bey der rechten Religion der gott
lichen Geist- und weltlichen Stände, und
von Unterthanen in beyden Marg
grafthümern Ober- und Niederlausitz
die Lutherische sowohl der Augspurgisch
Confession verwandten bey Ihrer Reli
gion, deren freyen Uebung, Kirchen Ge
bräuchen, Ceremonien, Rechten Gewo
hnheiten, Stiften, Klöstern, und von de
nen Königen zu Böhmen und Marg
grafen in Lausitz erlangten
und sonsten wohl hergebrachten Privi
legiis, und Freyheiten, alter Verkommen
und guten Gewohnheiten, schützen und
handhaben; Allermaßen dann auch in
den wenigen ausgewichsten Imissions
Recesse nur schützen wolle.
Zum andern sollen Ihr Kay. Mt.
und deren Erbfolger in Ewigkeit bey
Empfahung der Lehn deßen Königs
in Böhmen, durch sonderbares, und
denn der Lutherischen Geistl. und Stände
bey Einnehmung der Huldigung
dieses Fürstenthums Revers, der Ihr auch
Inhalt und Form, wie nicht weniger
gehöret, nur schreiben thun.